



**Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung
Allgemeinverfügung zur Regelung des Abholrhythmus des Restabfalls im Holsystem**

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grundlage des § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 19 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung wird der Restabfall wöchentlich abgeholt. Die Regelungen des § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung gelten entsprechend.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. Januar 2023 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 31.12.2024.

Begründung:

I.

Mit Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2023 wurde die Einführung einer verpflichtenden Bioabfalltonne im Holsystem beschlossen. Die Bioabfalltonne soll zukünftig im wöchentlichen Rhythmus abgeholt werden. Gleichzeitig soll die Abfuhr der Restabfalltonne von einem wöchentlichen auf einen vierzehntäglichen Rhythmus umgestellt werden.

Mit der Regelung in der ab 01.01.2023 geltenden Abfallwirtschaftssatzung wurde die grundsätzliche Einführung der Biotonne beschlossen. Die hierfür nötigen Arbeiten und Vorbereitungen werden voraussichtlich bis Anfang 2025 dauern. Daher ist mit einer tatsächlichen Einführung der Bioabfalltonne frühestens im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zu rechnen.

Da bis dahin die Sammelstruktur der Bioabfalltonne noch nicht zur Verfügung steht, wird der in der ab 01.01.2023 geltenden Abfallwirtschaftssatzung vierzehntägliche Abholrhythmus der Restabfalltonne temporär auf einen, wie bisher, wöchentlichen Abholrhythmus festgesetzt.

II.

1. Die Stadt Rosenheim ist sachlich und örtlich zuständig. (§ 19 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Gemäß § 19 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung kann die Stadt Rosenheim im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Die Stadt Rosenheim setzt daher gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung durch Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG einen wöchentlichen Abholrhythmus für die Abholung der Restabfalltonne fest.

Die weiteren Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung, explizit die Regelungen des § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 3, bleiben hiervon unberührt.

Mit der Regelung in der ab 01.01.2023 geltenden Abfallwirtschaftssatzung wurde die grundsätzliche Einführung der Biotonne beschlossene. Die hierfür nötigen Arbeiten und Vorbereitungen werden voraussichtlich bis Anfang 2025 dauern. Daher ist mit einer tatsächlichen Einführung der Bioabfalltonne im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zu rechnen.

Insofern soll der wöchentliche Abholrhythmus der Restabfalltonne bis zur endgültigen Einführung der Bioabfalltonne beibehalten werden.

2. Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung des festgesetzten, wöchentlichen Abholrhythmus der Restabfalltonne liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um bis zur endgültigen Einführung der Bioabfalltonne eine funktionierende Abfallwirtschaft zu gewährleisten und den derzeitigen Gegebenheiten hinsichtlich Größe und Anzahl der Restabfallgefäße Rechnung zu tragen.
3. Der Widerrufsvorbehalt wird gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG festgesetzt.
4. Die Allgemeinverfügung zur Festsetzung des wöchentlichen Abholrhythmus der Restabfalltonne tritt mit Wirkung ab dem 02.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 31.12.2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 02.01.2023

Kalz
Sachgebietsleiter Umweltrecht und Bestattungswesen